

# Publizistische Leitlinien

**pomona.media**

## Einleitung

Die publizistischen Leitlinien definieren das journalistische Selbstverständnis unseres Unternehmens. Sie gelten für alle journalistischen Mitarbeitenden von pomona.media. Die Leitlinien definieren handwerkliche Regeln für den journalistischen Qualitätsstandard, unterstützen die Einhaltung des Schweizerischen Medienrechts und sind Leitplanken in medienethischen Fragestellungen. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, diese Leitlinien zu befolgen. Sie werden bei allen Titeln und auf allen Kanälen von pomona.media angewandt.

### 1. Grundsätze

1.1 pomona.media berichtet aktuell und angemessen über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Ereignisse des Wallis.

1.2 Die publizistischen Produkte von pomona.media sind sachgerecht, vielfältig und unabhängig. Wir berücksichtigen in der Berichterstattung sämtliche politischen Parteien. Wir berichten fair und ausgewogen und halten zugleich kritische Distanz zu allen Gruppierungen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens - insbesondere zu extremistischen Positionen.

1.3 pomona.media fühlt sich dem Oberwallis verpflichtet und informiert ausgewogen über das Zeitgeschehen, analysiert und kommentiert die Sachverhalte und trägt so zur Meinungsbildung bei. Wir wollen Erklärungen liefern und aktuelle Entwicklungen verständlich machen. Die publizistischen Produkte von pomona.media bieten weiter Lebenshilfe und Service und vernachlässigen die Unterhaltung nicht.

1.4 Bei pomona.media schreiben wir dort die weiblichen Formen aus oder verwenden neutrale Formulierungen, wo es wichtig und sinnvoll ist zu betonen, dass Menschen verschiedener Geschlechter betroffen sind. Ansonsten verwenden wir das generische Maskulinum. Diese Form umfasst ohne jede Künstlichkeit ohnehin alle Menschen. Einen sensiblen Umgang mit Minderheiten und Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Individuum ist für uns Pflicht.

1.5 Wir verbreiten nur Informationen aus zuverlässigen Quellen. Voraussetzung für die Publikation von Informationen sind in der Regel zwei gleichlautende, voneinander unabhängige Quellen. Wir unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Falsche Informationen berichtigen wir. Unsere Informationen beschaffen wir auf rechtlich zulässige und medienethisch korrekte Art und Weise. Wir begehen kein Plagiat.

1.6 Alle wichtigen Ereignisse werden so schnell wie möglich online gestellt. Sie unterliegen der journalistischen Sorgfaltspflicht, wie in den Leitlinien von pomona.media festgelegt.

## **2. Trennung von Werbung und Redaktion**

2.1 Für den Medienkonsumenten muss immer klar erkennbar sein, welche Inhalte redaktionell verantwortet und welche von Dritten bezahlt sind. Werden die Formen in der Absicht vermischt, die Medienkonsumenten zu täuschen, leidet die Glaubwürdigkeit sowohl der Redaktion, der Verleger als auch der Anzeigenkunden.

2.2 Inserate, Publireportagen und andere Werbeformate sind gestalterisch von redaktionellen Beiträgen klar abzuheben. Sofern sie nicht optisch/akustisch eindeutig als solche erkennbar sind, müssen sie explizit als Werbung deklariert werden. Journalistinnen und Journalisten dürfen diese Abgrenzung nicht durch Einfügen von Schleichwerbung in der redaktionellen Berichterstattung unterlaufen.

2.3 Bei gesponserten Medienberichten ist der Name des Sponsors transparent zu machen.

2.4 Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen ist zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln erfassen auch Berichte, die Konsumgüter und Dienstleistungen vorstellen. Auf eine unkritische oder hochlobende Präsentation von Konsumgegenständen, die häufiger als nötige Nennung von Produkt- oder Dienstleistungsmarken und die bloße Wiedergabe von Werbeslogans in redaktionellen Beiträgen wird verzichtet.

2.5 Journalistinnen und Journalisten realisieren keine interessen gebundenen Beiträge (Werbung und Public Relations), die ihre journalistische Unabhängigkeit beeinträchtigen. Heikel sind insbesondere Themen, die sie auch publizistisch bearbeiten.

2.6 Verlag und Redaktion stimmen darin überein, dass durch einen Anzeigenauftrag grundsätzlich kein Einfluss auf die redaktionelle Inhaltsgestaltung ausgeübt werden darf.

2.7 Grundsätzlich werden Berichte über Veranstaltungen oder Projekte, die einen Vorschau- bzw. einen direkten oder indirekten Werbecharakter haben, redaktionell zurückhaltend umgesetzt. Das gilt etwa für Konzerte, Theater oder andere Vorstellungen, aber auch Neueröffnungen von Geschäften. Sind Nachrichtenwerte erfüllt, kann darüber redaktionell berichtet werden. Veranstalter, die bei pomona.media inserieren, werden bevorzugt behandelt, wobei das Inseratevolumen als Kriterium herangezogen werden kann.

### **3. Verhaltenskodex**

3.1 Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit der Redaktion zu beeinträchtigen, ist verboten. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt berufswidrig.

3.2 Die Journalistinnen und Journalisten von mengis media achten das Privatleben und die Intimsphäre der Menschen und wägen sie jeweils gegen das Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung sorgfältig ab.

3.3 Wir respektieren die Menschenwürde und verzichten in unserer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

3.4 pomona.media-Mitarbeitende legen Interessenbindungen, die für ihre berufliche Tätigkeit von Bedeutung sein könnten, gegenüber den direkten Vorgesetzten offen. Diese Information ist eine Bringschuld der Mitarbeitenden. Journalistinnen und Journalisten haben das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder sich dafür zu bewerben. Sie haben die Abteilungsleitung bereits vor der Bewerbung darüber zu informieren. Die Abteilungsleitung kann verfügen, dass ein Amt mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist

3.5 Die Journalistinnen und Journalisten berichten grundsätzlich nicht über ihnen nahestehende Personen, insbesondere Familienangehörige, sowie nahestehende

Organisationen oder Institutionen, es sei denn, es liegt ein sachlicher Grund vor und die Vorgesetzten wurden informiert.

3.6 Die Journalistinnen und Journalisten verpflichten sich, Insider-Informationen, die ihnen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zukommen, weder für sich selbst zu nutzen noch in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben.

3.7 Bei der Beschaffung von Daten, Nachrichten, Informationsmaterial oder Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden. Bei Recherchen halten sich die Journalistinnen und Journalisten an die Prinzipien der Unvoreingenommenheit und der Wahrhaftigkeit.

3.8 Tonaufnahmen von Telefongesprächen müssen Gesprächspartnern gegenüber immer deklariert werden: Heimliche Telefonaufnahmen sind strafbar (Art. 179ter StGB).

3.9 Die Journalistinnen und Journalisten gewähren den Informantenschutz und geben die Quellen vertraulicher Informationen auch gegenüber Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte etc.) nicht preis. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht räumt uns das Gesetz ein. Auch Rohmaterial wird nicht an die Untersuchungsbehörden herausgegeben. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit schweren Verbrechen möglich oder wenn Personen an Leib und Leben bedroht sind.

3.10 Bei der Verwendung von Symbolbildern ist darauf zu achten, dass keine Zuordnung zu Personen oder Ereignissen möglich ist. Es muss jedes Mal geprüft werden, ob die Bilder wirklich nur Symbolcharakter haben oder ob sie auch eine (nicht beabsichtigte) konkrete Aussage transportieren.

3.11 Ein Interviewpartner kann verlangen, dass ihm die verwendeten Zitate vor der Publikation unterbreitet werden. Der Interviewte hat kein Anrecht darauf, dass ihm der ganze Beitrag gezeigt bzw. vorgespielt wird. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem sensiblen Porträt, kann aber der ganze Beitrag als Vertrauensbeweis gezeigt werden. Inhaltliche Korrekturwünsche des Interviewten sollen berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Versprecher, Missverständnisse etc. zu vermeiden. Auch klare Irrtümer (z.B. falsche Zahlen) sollen korrigiert werden. Kommt keine Einigung über die verwendeten Interviewteile zustande, können Interviewte unter Umständen das Interview zurückziehen. Sie müssen aber dulden, dass der Kern ihrer Aussage verwendet wird. Können nur Teile von Interviewantworten verwendet werden, müssen die Ausschnitte so gewählt werden, dass die Grundaussage des Interviewten nicht verfälscht wird. Zu Beginn eines Gesprächs ist eine entsprechende Einwilligung einzuholen und wenn möglich aufzuzeichnen.

3.12 Grundsätzlich darf auf öffentlichem Boden und in öffentlichen Gebäuden ohne Bewilligung fotografiert bzw. gefilmt werden. Ausnahme sind Gerichts- oder Polizeigebäude (zum Schutz von möglichen Verurteilten). In Häusern (Firmen, Geschäfte, Privatgebäude, Wohnungen) muss der Besitzer sein Einverständnis geben. Filmaufnahmen in privaten Räumen ohne Bewilligung gelten als Hausfriedensbruch. Von der Strasse (d.h. dem öffentlichen Raum) her dürfen Aufnahmen der privaten Zone, etwa eines Gartens oder sogar durch ein Fenster gemacht werden. Bevor solche Aufnahmen getätigt werden, muss aber immer abgeschätzt werden, ob der Nutzen davon im Verhältnis zum möglichen Ärger steht. Grundsätzlich soll vermieden werden, Werbeflächen im Hintergrund zu fotografieren bzw. abzufilmen. Das Filmen mit versteckter Kamera ist verboten.

3.13 Die Journalistinnen und Journalisten werden bei Aussenauftritten als Botschafterinnen und Botschafter von pomona.media wahrgenommen. Dies verlangt, dass sie sich situationsgerecht anziehen: Ihre Kleidung soll etwa so formell sein wie der Anlass oder wie die Kleidung eines Gesprächspartners. Für Techniker-Teams gilt diese Regel sinngemäss, auch wenn hier aus beruflich-praktischen Gründen die Toleranz grösser ist.

3.14 Grundsätzlich ist die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung nicht verboten. Allerdings hat man als Angestellter gegenüber pomona.media eine auf dem Arbeitsvertragsrecht fussende Treuepflicht. Ein Nebenjob bei der direkten Konkurrenzfirma oder selbstständige Geschäfte mit Kunden des Arbeitgebers sind darum nicht gestattet. Ausserdem muss man seine Leistungsfähigkeit mit Blick auf die Haupttätigkeit erhalten.

3.15

Die Angestellten von pomona.media reagieren schnell und kompetent auf Mailanfragen oder Telefonate und nehmen die Anliegen der Leser- und Hörerschaft ernst.

3.16

Das Internet bietet zahlreiche Präsentations- und Interaktionsmöglichkeiten, bei denen sich die Grenzen zwischen privaten und beruflichen Aktivitäten verwischen. Wollen mengis media-Mitarbeitende ihre Arbeit, das Unternehmen oder das Programm auf privaten Websites oder in sozialen Netzwerken explizit zum Thema machen, ist dies in jedem Fall mit den Vorgesetzten abzusprechen. Die Mitarbeitenden müssen darauf achten, mit ihren Online-Beiträgen ihre Glaubwürdigkeit als Journalistinnen oder -Journalisten nicht zu beeinträchtigen. Private Postings dürfen dem Ansehen von mengis media keinen Schaden zufügen.